

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Eldeblatt und Anzeiger).

Eldeblatt-Anzeiger
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Gesetzblatt
Nr. 21

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Großba.

Nr. 47.

Montag, 26. Februar 1917, abends.

70. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1/2 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorabzahlung, durch unsern Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierzehntäglich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummern des Ausgabezeitraums sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plägen wird nicht übernommen. Preis für die 45 mm breite Grundschreibseite (7 Seiten) 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; porträubender und tabellarischer Satz entsprechend höherer Nachwiegungs- und Vermittelungsgabe 20 Pf. Gele. Zeitr. Beauftragter Redakteur erhält, wenn der Betrag verfällt, durch Abzug eingezogen werden muss oder der Auftraggeber in Kontrolle steht. Redaktions- und Eröffnungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage "Träumer an der Elbe". Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Distanzpost oder der Beförderungsseinrichtungen — hat der Verleger keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Vanger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Höhnel, Riesa; für Umgegendteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Wegen der Errichtung ständiger Arbeiterausschüsse und besonderer Ausschüsse für Angestellte (Angestelltenausschüsse) in den für den vaterländischen Hilfsdienst tätigen Betrieben, für die Artikel VII der Gewerbeordnung gilt und in denen in der Regel mindestens 50 Arbeiter oder in denen mehr als 50 nach dem Versicherungssatz für Angestellte versicherungspflichtige Angestellte beschäftigt werden, wird vom Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Reichsministerium nach § 11 des Reichsgesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (Reichsgesetzblatt 1888) folgendes bestimmt.

Die Ausschüsse sind vom Betriebsunternehmer entweder für den gesamten Betrieb oder für die einzelnen Betriebsabteilungen zu errichten. Jedenfalls müssen alle Arbeiter bzw. Angestellte des Betriebes durch einen Ausschuss vertreten sein.

Die Ausschüsse bestehen bei einer Anzahl bis zu 250 Arbeitern oder 250 Angestellten aus wenigstens 5 Mitgliedern. Für je 5 weitere Arbeiter oder Angestellte bis zur Zahl von 500 erhöht sich die Zahl der Mitglieder um wenigstens eins. Bei mehr als 500 Arbeitern oder Angestellten müssen die Ausschüsse aus wenigstens 10 Mitgliedern bestehen.

Zußerdem sind Gesamtmänner in der doppelten Zahl der Mitglieder zu wählen.

Die Wahl erfolgt nach anliegender Wahlordnung. Wahlberechtigt und wählbar sind die volljährigen Arbeiter bzw. die versicherungspflichtigen Angestellten des Betriebs oder der Betriebsabteilung ohne Unterschied des Geschlechts, soweit sie die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen.

Sobald ein Mitglied eines Ausschusses aus der Beschäftigung im Betrieb oder in der Betriebsabteilung aus, so verliert es dadurch auch die Mitgliedschaft im Ausschuss. An die Stelle der ausgeschiedenen und der zeitweilig verhinderten Mitglieder treten die Ersatzmitglieder nach § 27 der Wahlordnung.

Sobald die Gesamtheit der herausziehbaren Ausschussmitglieder und Ersatzmänner unter die vorschreibungsmäßige Zahl der Ausschussmitglieder sinkt, ist zu einer Neuwahl des ganzen Ausschusses zu treten.

Der Betriebsunternehmer oder der von ihm bestellte Vertreter beruft den Ausschuss und leitet seine Verhandlungen. Er kann sich an den Gründungen beteiligen; an den Abstimmungen nimmt er nicht teil.

Die Gültigkeit eines Beschlusses des Ausschusses ist die Ladung aller Mitglieder und natürlich der erforderlichen Stellvertreter unter Mitteilung der Beratungsgegenstände sowie die Auseinandersetzung von wenigstens der Hälfte der vorwirtsmöglichen Mitgliederschaft erforderlich. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der Gründungen gefasst.

Über jede Beratung des Ausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Verhandlungsleiter und wenigstens einem Ausschussmitglied zu unterzeichnen ist.

Soweit nicht nach § 4 Absatz 2 des Gesetzes die Zuständigkeit des dort bezeichneten Ausschusses (Feststellungsausschusses) begründet ist, hat in Streitfällen über die Einrichtung, Wahl, Zuständigkeit oder Geschäftsführung der Arbeiter- und Angestellten-Ausschüsse die Ortspolizeibehörde (Amtshauptmannschaft, Stadtrat in Städten mit revisierter Städteordnung), und soweit es sich um Betriebe handelt, die der berg- oder betriebspolizeilichen Aufsicht des Bergamtes unterstehen, das Bergamt zu entscheiden.

Gegen die Entscheidung ist binnen einem Monat von der Eröffnung ab die Beschwerde zulässig. Auf Beschwerden über die Ortspolizeibehörde entscheidet die zuständige Kreishauptmannschaft und auf Beschwerden über das Bergamt die Kreishauptmannschaft Dresden. Die Entscheidungen sind endgültig.

Auf Arbeiterausschüsse, die schon am 6. Dezember 1916 auf Grund des § 134h der Gewerbeordnung oder auf Grund des Vergesetzes bestanden, finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung. Ihre Mitglieder sind bei Ergänzungswahlen nach den Bestimmungen für diese Ausschüsse, nicht nach § 11 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst zu bestellen.

Dresden, den 21. Februar 1917.

Ministerium des Innern.

888

Wahlordnung
für die Wahl der Arbeiterausschüsse und Angestelltenausschüsse nach § 11 des Gesetzes
über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (Reichsgesetzblatt 1888).
I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Umfang der Wahl.

Die Zahl der zu wählenden Ausschussmitglieder bestimmt sich nach Punkt II der Ausführungsbestimmungen des Ministeriums des Innern vom 21. Februar 1917.

Für die Ausschussmitglieder werden Ersatzmänner in doppelter Zahl gewählt.

§ 2. Wahlberechtigung.

Wahlberechtigt sind die volljährige Arbeiter bzw. die versicherungspflichtigen Angestellten des Betriebs oder der Betriebsabteilung, ohne Unterschied des Geschlechts, soweit sie die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

§ 3. Wahlbereitschaft.

Wählbar sind alle Wahlberechtigten.

§ 4. Leitung der Wahl. Stimmabrechnung.

Die Arbeiterausschüsse und die Angestelltenausschüsse werden für Betriebe oder Betriebsabteilungen je besonders in getrennter Wahl gewählt.

Bei nach Bestimmung des Betriebsunternehmers wird die Wahl durch diesen selbst oder seinen Bevollmächtigten oder durch einen aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern

¹⁾ Nach § 11 Abs. 2 des Gesetzes sind die Mitglieder dieser Ausschüsse in unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundregeln der Verhältnismäßigkeit zu wählen. Über die Grundregeln und die Durchführung einer solchen Wahl finden sich kurze Ausführungen in den Vorberichtigungen zu den Wahlen und Abstimmungen für die Organe der Rentenversicherung (Centralblatt für das Deutsche Reich 1916 S. 269, 383). Wissenssichere Darlegungen finden sich z. B. in: Dr. Schulz, "Die Wahl, insbesondere die Verhältnismäßigkeit, in der sozialen Versicherung", Berlin 1916, Verlag von Franz Dehner, gehetzt 2. Aufl.; Dr. Schulz, "Die Ungültigkeit von Verhältnismäßigwahlen", Sonderabdruck aus der Monatschrift für Arbeiter- und Angestelltenversicherung IV. Jahrgang, Heft 3, Berlin 1916, Verlag von Julius Springer, gehetzt 1. Aufl.

Einigen sich die Wahlberechtigten auf eine gemeinsame Vorschlagsliste (§ 11 Abs. 2 Satz 1), die sie entsprechend dem Stärkeverhältnis etwa vorhandener Gruppen aufstellen können, so werden alle Schwierigkeiten, die im Wesen der Verhältnismäßigkeit liegen, vermieden. Eine Stimmabgabe findet dann überhaupt nicht statt (§ 11 Abs. 2 bis 4).

bestehenden Wahlvorstand geleitet. Vorsitzender des Wahlvorstandes ist der Betriebsunternehmer oder sein Bevollmächtigter; er beruft für jede Wahl die beiden Beisitzer aus den ältesten Wahlberechtigten (§ 2).

Sonntags- und Feiertage verlängern den Ablauf von Fristen dieser Wahlordnung nicht.

II. Vorbereitung der Wahl.

§ 5.

Der Betriebsunternehmer oder sein Bevollmächtigter hat für jede Wahl eine Liste der Wahlberechtigten aufzustellen. Vorhandene Alten-Krankenfamilienlisten, Lohnlisten können benutzt werden. Der Wahlvorstand kann die Wählerlisten ergänzen.

§ 6.

Wählerlisten.

Der Wahlleiter (Wahlvorstand) hat spätestens 20 Tage¹⁾ vor dem letzten Tage der Stimmabgabe (§ 13 Abs. 1) ein Wahlauskreisblatt zu erlassen.

Im Wahlauskreisblatt ist die Zahl der zu wählenden Ausschussmitglieder und Ersatzmänner zu veröffentlichten, anzugeben, wo die Wählerliste zur Einsicht ausliegt, daß Einsicht gegen die Wählerliste zur Vereinigung des Ausschusses binnen drei Tagen nach dem ersten Tage des Auskanges (Abs. 3) beim Wahlleiter (Vorsitzenden des Wahlvorstandes) anzubringen sind, und daß Einsicht von Vorschlagslisten mit dem Hinweis darauf aufzufordern, daß nur solche Vorschlagslisten berücksichtigt werden, die spätestens eine Woche nach dem ersten Tage des Auskanges (Abs. 3) bei dem Wahlleiter (Vorsitzenden des Wahlvorstandes) eingehen, und daß die Stimmabgabe an die zugelassenen Vorschlagslisten gebunden ist. Ferner ist anzugeben, wo die Vorschlagslisten nach ihrer Ablösung (§ 9) zur Einsicht der Wähler ausliegen, wo die Wähler den Wahlumschlag (§ 12 Abs. 2) empfangen, sowie wann und wo (§ 13 Abs. 1) sie den Wahlumschlag mit ihrem Stimmzettel abgeben können. Endlich ist im Wahlauskreisblatt mitzutun, wo die Wahlordnung zur Einsicht ausliegt.

Eine Wahlliste oder ein Abdruck des Wahlauskreisblatts ist an einer oder mehreren geeigneten, allen Wahlberechtigten zugänglichen Stellen, die der Wahlleiter (Wahlvorstand) bestimmt, bis zum letzten Tage der Stimmabgabe (§ 13 Abs. 1) oder bis zu dem Tage, an dem bekannt gemacht wird, daß eine Stimmabgabe nicht stattfindet (§ 11 Abs. 4), aufzuhängen und in lesbarem Zustand zu erhalten.

§ 7.

Entscheidung von Einsprüchen gegen die Wählerliste.

Über Einsprüche gegen die Wählerliste (§ 5, § 6 Abs. 2) ist vom Wahlleiter (Wahlvorstand) mit tunlicher Bescheinigung zu entscheiden. Wird der Einspruch für begründet erachtet, so ist die Wählerliste entsprechend zu berichtigen. Die Entscheidung ist dem Beschwerdeführer vor dem Beginn der für die Stimmabgabe geplanten Frist (§ 13 Abs. 1) mitzuteilen; sie kann nur mit einer Anfechtung der Wahl im ganzen angefochten werden.

§ 8.

Vorschlagslisten.²⁾ Listenvertreter.

Jede Vorschlagsliste soll wenigstens so viel nach § 8 wählbare Bewerber nennen, wie Ausschussmitglieder und Ersatzmänner zu wählen sind. Die einzelnen Bewerber sind unter fortlaufender Nummer oder in sonst erkennbarer Reihenfolge aufzuführen und nach Familien- und Vor- (Auf-) Namen, Beruf und Wohnort zu bezeichnen.

Die Vorschlagslisten müssen von mindestens drei Wahlberechtigten unterschrieben sein. Ist nicht einer der Unterzeichner ausdrücklich als Vertreter der Vorschlagsliste bezeichnet, so kann jeder Unterzeichner als Listenvertreter angegeben werden. Der Listenvertreter ist berechtigt und verpflichtet, dem Wahlleiter (Wahlvorstand) die zur Bekanntmachung von Ausschüssen erforderlichen Erklärungen abzugeben. Unterzeichnet ein Wähler mehr als eine Vorschlagsliste, so wird sein Name nur auf der zuerst eingereichten Vorschlagsliste gezählt und auf den übrigen Listen gestrichen. Sind mehrere Vorschlagslisten, die von denselben Wahlberechtigten unterzeichnet sind, gleichzeitig eingereicht, so gilt die Unterschrift auf derjenigen Liste, welche der Unterzeichner binnen einer ihm festgelegten Frist von höchstens zwei Tagen bestimmt. Unterlässt dies der Unterzeichner, so entscheidet das Los. Weist eine Vorschlagsliste infolge der Streichung nicht mehr die vorgeschriebene Zahl von Unterzeichnern auf, so ist dem Listenvertreter die Bekanntmachung der fehlenden Unterzeichnern binnen einer ihm zu lehenden Frist anzumelden. Sind alle Unterzeichnern gestrichen, so ist die Vorschlagsliste ungültig. (§ 10 Abs. 1).

Eine Verbindung von Vorschlagslisten ist ungültig.

§ 9.

Bezeichnung und Prüfung der Vorschlagslisten.

Der Wahlleiter (Wahlvorstand) hat die eingereichten Vorschlagslisten nach der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern zu versehen, sie zu prüfen und, soweit die Wähler nicht ungültig sind (§ 10 Abs. 1 Satz 1), Anstände umgebend dem Listenvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 2 und 3) mitzuteilen. Zur Bekanntmachung der Anstände ist eine Frist zu legen. Spätestens drei Tage vor dem Beginn der für die Stimmabgabe geplanten Frist sind die zugelassenen Vorschlagslisten in geeigneter Weise zur Einsicht der Beteiligten aufzulegen oder auszuhängen. Solange dies nicht geschiehen ist, kann eine Vorschlagsliste durch eine von allen Unterzeichnern der Liste unterschriebene Erklärung zurückgenommen werden.

§ 10.

Ungültige Vorschlagslisten.

Die Vorschlagslisten sind ungültig, wenn sie verfälscht eingereicht werden, oder wenn sie nicht die erforderliche Zahl von Unterzeichnern tragen. Ungültig sind auch Vorschlagslisten, auf denen die Bewerber nicht in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen sind (§ 8 Abs. 1 Satz 2) ausgeführt sind, wenn der Mangel nicht rechtzeitig (§ 9 Satz 2) belegt wird.

Ist ein vorgelegener Bewerber nicht in der im § 8 Abs. 1 Satz 2 bestimmten Weise bezeichnet, und kommt der Listenvertreter der Aufforderung des Wahlleiter (Wahlvorstandes), die Liste zu ergänzen, nicht rechtzeitig nach (§ 9 Satz 2), so kann der Name des ungültigen Vorschlagslisten getrichen werden.

§ 11.

Gehört gültiger Vorschlagslisten. Berufung von Ausschussmitgliedern und Ersatzmännern.

Wird keine gültige Vorschlagsliste eingebracht, so hat der Wahlleiter (Wahlvorstand) dies sofort bekanntzumachen (§ 6 Abs. 3) und zur Einführung von Vorschlagslisten eine

¹⁾ Ein Muster für das Wahlauskreisblatt ist im Anhang unter Nr. 1 abgedruckt.

²⁾ Mit Einschluß des letzten Tages der Stimmabgabe steht hierauf für die eigentliche Wahl ein Zeitraum von drei Wochen zur Verfügung. Diese Zeit reicht aber auch begemmt aus. Beispiel für die Zeitberechnung: Letzter Tag der Stimmabgabe: 24. 3. 1917, Anfang des Wahlauskreisblattes: 8. 3. 1917.

³⁾ Beispiele für die Zeitberechnung:

Erster Tag des Auskanges: 3. 3. 1917.

Ende der Einspruchsfrist: 6. 3. 1917.

Ende der Einschränkungsfrist: 10. 3. 1917.

⁴⁾ Ein Muster für die Vorschlagsliste ist im Anhang unter Nr. 3 abgedruckt.

⁵⁾ Beispiele für die Zeitberechnung: Erster Tag der Stimmabgabe: 22. 3. 1917, Anfang des Wahlauskreisblattes: Anfang 12. 3. 1917 frühest mit Marzabschluß.